



Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

<http://www.staatsarchiv.zh.ch/query>

Signatur **StAZH OS 35 (S. 239-254)**
Titel **Gesetz über die Gebäudeversicherung**
Ordnungsnummer
Datum 28.01.1934

[S. 239] 1. Allgemeine Bestimmungen.

§ 1. Die Gebäudeversicherungsanstalt des Kantons Zürich ist auf Gegenseitigkeit gegründet. Sie wird vom Regierungsrate verwaltet und besitzt keine juristische Persönlichkeit.

Wo in diesem Gesetze von Anstalt gesprochen wird, ist darunter die Gebäudeversicherungsanstalt zu verstehen.

§ 2. Die Versicherung bei der Anstalt ist für die im Kanton Zürich befindlichen Gebäude obligatorisch.

Auf Antrag des Eigentümers kann die Anstalt auch Brücken, Bauwerke ohne Dach und im Bau begriffene Gebäude in die Versicherung aufnehmen.

Im Umbau begriffene Gebäude werden auf Verlangen des Eigentümers für den Mehrwert über die bestehende Versicherung in die Versicherung aufgenommen.

Bauten im Werte von weniger als Fr. 400.– und Bauten, die nur einem vorübergehenden Zwecke dienen, wie Baubaracken und Festhütten, werden nicht in die Versicherung aufgenommen.

§ 3. Die Versicherung umfaßt alle Gebäudeteile und in der Regel alle mit dem Gebäude verbundenen Einrichtungen.

Die Vollziehungsverordnung nennt die Einrichtungen, die von der Versicherung ausgeschlossen sind.

Über streitige Fälle entscheidet die Direktion des Regierungsrates, der die Anstalt unterstellt ist.

§ 4. Gebäude, die in schlechtem Zustande sind oder eine feuergefährliche Bauart oder Einrichtung aufweisen, sowie Gebäude mit außergewöhnlich feuer- oder explosionsgefährlichen Betrieben können nach fruchtloser Mahnung an den Eigentümer und nach Anzeige an die Pfandgläubiger von der Anstalt aus der Versicherung ausgeschlossen werden. // [S. 240]

Bei Einsturz- oder besonderer Brandgefahr ist der Gemeinderat verpflichtet, das Nötige sofort anzuordnen. Die Gemeinde hat für die ihr daraus erwachsenden Kosten ein gesetzliches Pfandrecht (§ 194, lit. b, EG. zum ZGB.).

§ 5. Die Versicherungspflicht beginnt, sobald der Rohbau ohne Verputz vollendet ist. Die Anmeldung liegt dem Gebäudeeigentümer ob.

§ 6. Die Versicherung erlischt

- a) durch völlige Zerstörung des Gebäudes am Tage des Schadenfalles,
- b) durch Abtragung mit dem Tage, an dem die Anstalt schriftliche Mitteilung erhält,



c) durch Ausschluß am Tage der Zustellung der Verfügung.

§ 7. Die versicherungspflichtigen Gebäude dürfen bei keinem anderen Versicherer versichert werden, auch nicht für einen behaupteten Mehrwert.

§ 8. Die Anstalt ist befugt, Rückversicherung zu nehmen. Solche Verträge unterliegen der Genehmigung des Regierungsrates.

§ 9. Die Anstalt vergütet Schäden, welche

durch Feuer,

durch das Löschen des Feuers und die zur Verhinderung seiner Ausbreitung getroffenen Maßnahmen,

durch Blitzschlag mit oder ohne Entzündung,

durch Explosion,

durch Luftfahrzeuge an den versicherten Gebäuden verursacht werden.

Schäden unter Fr. 20– werden nicht vergütet.

§ 10. Die Anstalt vergütet ferner Schäden, die an den Gebäuden durch Hochwasser infolge von Niederschlägen, durch Hagel, Sturm, Schneedruck, Rutschungen, Steinschlag und Erdbeben verursacht werden, wenn diese Beschädigungen für den Gebäudeeigentümer nicht voraussehbar und unabwendbar waren. Die Entschädigung kann gekürzt oder verweigert werden, wenn der Schaden durch unsolide Bauausführung oder mangelhaften Unterhalt des Gebäudes mitverursacht worden ist. // [S. 241]

Bei Elementarschäden wird nur der den Betrag von Fr. 200.– übersteigende Schaden vergütet. In besonderen Fällen kann die Anstalt Ausnahmen bewilligen.

Bezweifelt die Anstalt die Angaben des Geschädigten, oder betrachtet sie die Voraussetzungen, unter denen Schadenersatz geleistet werden soll, als nicht vorhanden, so kann sie eine Entschädigung ablehnen. Dem Gebäudeeigentümer steht der Rekurs an den Regierungsrat offen.

§ 11. Die Anstalt kann allgemein oder von Fall zu Fall Anordnungen zur Verhinderung von Elementarschäden treffen. Leistet der Gebäudeeigentümer diesen keine oder nur ungenügend Folge, so wird die Elementarschadenversicherung für die betreffenden Gebäude aufgehoben.

Die Anstalt kann Gebäude, die von bestimmten Arten von Elementarschäden besonders bedroht sind, für diese Gefahren aus der Versicherung ausschließen.

§ 12. Für Kriegsschäden leistet die Anstalt keine Vergütung.

§ 13. Versicherte, welche wegen vorsätzlicher Brandstiftung oder Verursachung einer Explosion, oder Gehülfenschaft oder Begünstigung dieser Verbrechen verurteilt worden sind, erhalten keinen Schadenersatz.

§ 14. Hat ein Versicherter den Schaden fahrlässig verursacht oder fahrlässig nicht verhindert, so kann die Entschädigungssumme nach dem Grade der Fahrlässigkeit herabgesetzt oder ganz verweigert werden, und zwar auch dann, wenn eine strafrechtliche Verurteilung nicht stattgefunden hat.

Ein solcher Abzug kann auch gemacht werden, wenn Angehörige oder Angestellte den Schaden schuldhaft verursacht haben, sofern dem Geschädigten grobe Fahrlässigkeit in deren Beaufsichtigung oder in der Auswahl der Angestellten zur Last fällt.



Streitigkeiten über die Höhe dieser Abzüge sind Rechtssache.

§ 15. Hat ein Dritter den Schaden schuldhaft verursacht, so steht der Anstalt das Rückgriffsrecht zu. Hat der Dritte // [S. 242] fahrlässig gehandelt, so wird die Ersatzpflicht nach dem Grade der Fahrlässigkeit herabgesetzt.

§ 16. Zur Ermittlung der Ursache eines Schadens wird in der Regel eine Strafuntersuchung durch die Bezirksanwaltschaft durchgeführt.

Nach dem Abschluß des Verfahrens stellt das Gericht oder die Untersuchungsbehörde die Akten und den Entscheid der Anstalt zur Kenntnisnahme zu.

2. Organisation und Verwaltung.

§ 17. Die Anstalt steht unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und wird von einer seiner Direktionen verwaltet.

Der Direktion wird eine begutachtende Kommission beigegeben. Der Regierungsrat wählt ihre Mitglieder und setzt ihre Pflichten und Befugnisse fest.

§ 18. Die Geschäfte der Anstalt besorgt ein Verwalter mit dem erforderlichen Personal, das im Haupt- oder Nebenamt angestellt ist.

Die Anstalt trägt die Kosten ihrer Verwaltung.

§ 19. Der Kanton wird in folgende Schätzungskreise eingeteilt:

I. der Bezirk Zürich,

II. die Bezirke Affoltern und Horgen,

III. die Bezirke Meilen und Hinwil,

IV. die Bezirke Uster und Pfäffikon,

V. die Bezirke Winterthur und Andelfingen,

VI. die Bezirke Bülach und Dielsdorf.

Der Regierungsrat ist befugt, diese Einteilung abzuändern.

§ 20. Für jeden Kreis wählt der Regierungsrat auf Vorschlag der Bezirksräte die nötige Zahl Kreisschätzer und Ersatzmänner.

Wo die Verhältnisse es rechtfertigen, kann der Regierungsrat diesen Beamten eine feste Besoldung ansetzen.

§ 21. Der Regierungsrat erläßt eine Verordnung über Blitzschutzanlagen und ihre Kontrolle. // [S. 243]

Zur Kontrolle der Blitzschutzanlagen wählt der Regierungsrat die nötige Anzahl Aufseher.

§ 22. Aus dem Rechnungsüberschuß wird ein Reservefonds gebildet, welcher dazu bestimmt ist, allfällige Rückschläge der Jahresrechnung zu decken.

Der Reservefonds ist mindestens so lange zu äufnen, bis er das anderthalbfache der Summe aller Schäden der letzten zehn Jahre erreicht hat. Seine Zinsen werden der laufenden Rechnung zugewiesen.

§ 23. Die Jahresrechnung der Anstalt wird vom Regierungsrate abgenommen und mit der Staatsrechnung veröffentlicht.

§ 24. Die Anstalt führt ein Verzeichnis über die der Versicherung unterstellten Gebäude (Gebäudekataster).

Jede politische Gemeinde führt auf ihre Kosten ein Doppel dieses Verzeichnisses.
Die Grundbuchämter erhalten einen Katasterauszug.

§ 25. Jedes versicherte Gebäude ist mit der Gebäudeversicherungsnummer zu versehen. Diese Nummern dürfen nur mit schriftlicher Zustimmung der Anstalt geändert werden. Die Anstalt liefert kostenlos die nötigen Nummernschilder für die Gebäude.

3. Schätzung der Gebäude.

§ 26. Die Anstalt ordnet auf Verlangen des Eigentümers Schätzungen an. Gesuche sind dem Gemeinderat zuhanden der Anstalt einzureichen.

In jeder Gemeinde finden jährlich Revisionsschätzungen statt. Die Anstalt läßt jedes Gebäude in der Regel nach zwanzig Jahren seit der letzten Schätzung neu schätzen. Sie ist zudem berechtigt, Gebäude jederzeit neu schätzen zu lassen.

Die Kosten von Schätzungen, die der Eigentümer verlangt und die nicht mit den Revisionsschätzungen erfolgen können, sind vom Eigentümer zu tragen. Über Ausnahmen entscheidet die Anstalt. Die Schätzungen eines Neubaus, die Revisionsschätzungen und die von der Anstalt veranlaßten weiteren Schätzungen gehen auf Kosten der Anstalt // [S. 244] Die Gemeinde ist berechtigt, für jedes geschätzte Gebäude eine Gebühr bis zu Fr. 2.– zu erheben.

§ 27. Die Gebäudeeigentümer sind verpflichtet, auf allgemeine Aufforderung hin alle baulichen Veränderungen dem Gemeinderate anzumelden. Der Gemeinderat übermittelt der Anstalt ein Verzeichnis dieser Anmeldungen.

Die Grundbuchämter zeigen Handänderungen von Gebäuden unverzüglich der Anstalt an.

Die Behörden und Beamten des Kantons und der Gemeinden, insbesondere die Notare, sind verpflichtet, der Anstalt unverzüglich Mitteilung zu machen, wenn sie in amtlicher Stellung wahrnehmen, daß ein Mißverhältnis zwischen dem Bauwert eines Gebäudes und der Versicherungssumme besteht.

§ 28. Für die Schätzung sind die laufenden Baupreise maßgebend. Von dem sich ergebenden Betrag ist der infolge Alters, schlechten Unterhaltes, Baufälligkeit und dergleichen eingetretene Minderwert in Abzug zu bringen. Das Ergebnis ist die Versicherungssumme.

§ 29. Einzelschätzungen werden durch einen Kreisschätzer, Revisionsschätzungen durch zwei Kreisschätzer und einen Abgeordneten der Gemeinde vorgenommen. Der Abgeordnete soll womöglich dem Baugewerbe angehören.

Über die Schätzung wird von den Kreisschätzern ein Protokoll abgefaßt. Dieses ist von ihnen und bei den Revisionsschätzungen auch vom Abgeordneten der Gemeinde zu unterzeichnen und dem Gemeinderat einzureichen.

§ 30. Die Anstalt kann Neu- und Umbauten im Werte bis zu Fr. 1000.– ohne besondere Schätzung und ohne Augenschein auf Grund von Rechnungsbelegen in die Versicherung aufnehmen.

§ 31. Das Ergebnis der Schätzung wird durch den Gemeinderat dem Versicherten schriftlich unter Erhebung der Gebühren mitgeteilt. Durch Vereinbarung zwischen der Gemeinde und der Anstalt kann die Mitteilung an den Versicherten von der Anstalt übernommen werden.

Die Versicherung tritt am Tage nach der Schätzung in Kraft. // [S. 245]

§ 32. Der Gemeinderat sendet das Protokoll und allfällige Erklärungen des Versicherten sofort der Anstalt ein. Will der Gemeinderat die Schätzung beanstanden, so fügt er seine Bemerkungen bei.

§ 33. Der Versicherte kann gegen die Schätzung an die Rekurskommission rekurrieren.

§ 34. Die Rekurskommission besteht aus einem Obmann und je einem von der Anstalt und vom Versicherten bezeichneten Mitglied.

Der Regierungsrat wählt drei Obmänner je auf die gesetzliche Amtsdauer. Die Anstalt bestimmt, welcher dieser drei Obmänner im Einzelfalle zu amten hat.

§ 35. Der Rekurs ist binnen 10 Tagen, vom Empfang der Mitteilung der Schätzung an gerechnet, schriftlich der Anstalt einzureichen. Er muß die geforderte Versicherungssumme und die Adresse des vom Versicherten bezeichneten Mitgliedes der Rekurskommission enthalten.

Die mutmaßlichen Kosten sind beim Gemeinderate durch eine Barkaution sicherzustellen, deren Höhe die Anstalt bezeichnet.

§ 36. Die Rekurskommission nimmt an Ort und Stelle eine neue Schätzung vor. Das Protokoll der Rekurschätzung wird von sämtlichen Mitgliedern unterzeichnet und der Anstalt zugestellt.

Die Anstalt gibt dem Versicherten und dem Gemeinderate von der Schätzung der Rekurskommission schriftlich Kenntnis.

Die Schätzung der Rekurskommission ist endgültig.

§ 37. Die Kosten der Schätzung durch die Rekurskommission werden im Verhältnis des Unterliegens auf den Versicherten und die Anstalt verteilt.

4. Prämien.

§ 38. Die Grundprämie beträgt 0,6 Promille der Versicherungssumme. Der Regierungsrat kann sie herabsetzen oder erhöhen. // [S. 246]

Die Anstalt ist berechtigt, für Gebäude mit Betrieben oder Lagern, welche hoher Feuergefahr ausgesetzt sind, Zuschläge bis zum doppelten Betrag der Grundprämie zu erheben.

Wenn Einrichtungen oder besondere Vorsichtsmaßnahmen die Feuergefahr erheblich vermindern, kann die Anstalt die Zuschläge ermäßigen oder aufheben.

Gegen die Höhe des Zuschlages steht dem Gebäudeeigentümer der Rekurs an den Regierungsrat zu.

§ 39. Die Prämie ist für das Kalenderjahr vor auszubezahlen. Sie ist am 1. Januar fällig. Für ihre Berechnung ist die an diesem Tage bestehende Schätzung maßgebend. Ist diese Schätzung noch streitig, so gilt der Entscheid der Rekurskommission.

Wird das Gebäude im Laufe des Jahres neu in die Versicherung aufgenommen, so ist die Prämie für die Zeit vom Beginn des Schätzungsmonats bis zum Jahresschluß nachzuleisten.

Für die im Laufe des Jahres vollständig abgetragenen Gebäude wird die Prämie für die Zeit vom Beginn des dem Meldungstag folgenden Monats bis zum Jahresschluß zurückvergütet.



§ 40. Die Anstalt ordnet den Bezug der Prämien an.

Die Erhebung der Prämien ist Sache der Gemeinden. Sie haben innert einer von der Anstalt festzusetzenden Frist die Beiträge an die Kantonalbank auf das Konto der Anstalt einzuzahlen. Sie erhalten eine vom Regierungsrat festzusetzende Entschädigung vom Tausend der Versicherungssumme der Privat- und Gemeindegebäude. Die Prämien für die Staatsgebäude werden von der Staatskasse auf das Konto der Anstalt eingezahlt.

Die Gemeinden haben Prämien, welche innerhalb vier Wochen nach Zustellung des Steuerzettels nicht entrichtet worden sind, mit einem Zuschlag von 10 % einzutreiben. Dieser Zuschlag fällt der Gemeinde zu.

§ 41. Für die Prämien und den allfälligen Zuschlag steht der Gemeinde ein gesetzliches Pfandrecht zu (§ 194 des EG. zum ZGB.). // [S. 247]

§ 42. Die Prämie und der allfällige Zuschlag ist von demjenigen zu leisten, welcher zur Zeit der Erhebung Eigentümer des Gebäudes ist.

§ 43. Die eidgenössische Stempelabgabe wird von der Anstalt getragen.

5. Feststellung des Schadens.

§ 44. Der Gemeinderat trifft sofort nach Eintritt des Schadens die zur Sicherung der geretteten Gebäudeteile und Mobilien, sowie die zur unveränderten Erhaltung der Schadenstätte nötigen Maßnahmen. Er gibt der Bezirksanwaltschaft von jedem Schadenereignis unverzüglich Kenntnis. Vor Ausmittlung des Schadens darf am beschädigten Gebäude ohne dringendes Bedürfnis nichts geändert werden.

Die Anstalt kann die Kosten für bauliche Maßnahmen übernehmen, soweit diese zur Verhütung eines größeren Schadens notwendig sind.

§ 45. Schäden sind spätestens innert drei Tagen nach dem Schadenereignis durch den Gemeinderat schriftlich bei der Anstalt anzumelden.

§ 46. Die Schätzung wird vorgenommen:

Bei Schäden bis zu Fr. 100.– im Bezirk Zürich durch einen Beamten der Anstalt, in den übrigen Bezirken durch den Statthalter;

bei Blitzschäden bis Fr. 100.– in allen Bezirken durch den Blitzschutzaufseher;

bei Schäden von Fr. 100.– bis Fr. 2000.– von einem Kreisschätzer und dem Statthalter; erfolgt keine Einigung dieser beiden, durch die ganze Schätzungskommission;

bei Schäden von mehr als Fr. 2000.– von der Schätzungskommission, die aus dem Statthalter als Obmann und zwei Kreisschätzern besteht.

§ 47. Das Nichterscheinen eines vorgeladenen Geschädigten hindert die Vornahme der Schätzung nicht.

§ 48. Die Versicherungssumme ist die Höchstleistung der Anstalt. Sie wird ausgerichtet, wenn das Gebäude derart zerstört ist, daß seine Wiederherstellung nur durch einen Neubau möglich ist (Totalschaden). Inbegriffen sind die // [S. 248] Kosten für die Wegräumung der Baureste. Der Wert der Reste ist von der Versicherungssumme abzuziehen.

§ 49. Hat das Gebäude eine teilweise Zerstörung oder eine Beschädigung erlitten, so wird der entstandene Schaden nach dem Verhältnis des Versicherungswertes des



zerstörten oder beschädigten Gebäudeteils zur Versicherungssumme des ganzen Gebäudes ermittelt.

§ 50. Für teilweise zerstörte Gebäude, welche wegen baugesetzlicher Vorschriften nicht mehr an der gleichen Stelle aufgebaut werden dürfen, wird die ganze Versicherungssumme vergütet; die in § 51 aufgestellten Grundsätze kommen zur Anwendung.

Stehen diese Gebäude an Straßen I. und II. Klasse, so vergütet der Staat der Anstalt die Hälfte des Wertes der Reste. Für Gebäude an Straßen III. Klasse leistet die Gemeinde diese Vergütung.

Der Eigentümer hat die Überreste auf seine Kosten zu beseitigen.

Erwachsen dem Eigentümer des beschädigten Gebäudes oder dem Eigentümer der Nachbarliegenschaft aus der Anwendung dieser Bestimmung Vorteile, so sind sie zur Leistung eines entsprechenden Beitrages verpflichtet. Dieser Beitrag fällt je zur Hälfte der Anstalt und dem Staate oder der Gemeinde zu.

§ 51. Dem Versicherten darf aus der Vergütung kein Gewinn erwachsen.

Bei Totalschäden ist außer dem Schaden auch der Verkehrswert festzustellen. Der Gebäudeeigentümer, die Gemeindebehörden und die Grundbuchämter sind verpflichtet, der Anstalt oder den Kreis- und Rekurschätzern auf Anfrage hin die zur Feststellung des Verkehrswertes dienlichen Angaben unentgeltlich zu liefern.

Ist die Versicherungssumme des Gebäudes größer als der Verkehrswert, so wird nur der Verkehrswert vergütet, wenn innert Jahresfrist kein neues Gebäude ungefähr am gleichen Ort erstellt wird, oder wenn das Gebäude bis zu einem feststellbaren Zeitpunkt aus // [S. 249] Gründen des öffentlichen Rechtes ohnehin hätte abgebrochen werden müssen.

Für Gebäude, die im Zeitpunkte der Zerstörung aus andern als öffentlichrechtlichen Gründen zum Abbruche bestimmt sind, wird der Abbruchwert zuzüglich einer Entschädigung für den ausfallenden Reinertrag von der Zerstörung bis zum Zeitpunkte des Abbruches ausbezahlt.

§ 52. Der Schätzungsbeamte oder die Schätzungsbehörde teilt dem Geschädigten das Schätzungsergebnis mit und veranlaßt ihn zu einer Erklärung, ob er die Schätzung anerkenne. Gibt der Geschädigte diese Erklärung nicht sofort ab, so wird ihm eine dreitägige Frist angesetzt unter der Androhung, daß Stillschweigen als Anerkennung der Schätzung gelte.

§ 53. Die Kosten der Schätzung des Schadens trägt die Anstalt.

§ 54. Erklärt sich der Geschädigte oder die Anstalt mit der Schadenausmittlung oder Verkehrswertschätzung nicht einverstanden, so setzt die Rekurskommission die Entschädigung fest. Diese Schätzung ist endgültig.

6. Vergütung des Schadens.

§ 55. Schadenssummen von Fr. 3000.– an werden vom Tage des Schadenfalles an zum jeweiligen Hypothekarzinsfuß der Kantonalbank verzinst, jedoch ohne Zinseszins.

§ 56. Die Anstalt ist berechtigt, vor der Auszahlung vom Gebäudeeigentümer die Belege über die Wiederherstellungskosten zur Einsicht einzufordern.

§ 57. Die Schadenssumme wird ausbezahlt, sobald die Untersuchung eingestellt oder über die Anklage rechtskräftig entschieden ist.

§ 58. Die Auszahlung erfolgt an den Gebäudeeigentümer, wenn

- a) das zerstörte oder beschädigte Gebäude nicht verpfändet war;
- b) die Pfandgläubiger in die Auszahlung einwilligen und das Gebäude aus der Pfandhaft entlassen; // [S. 250]
- c) allfällige Grundlastberechtigte und Nutznießer keinen Einspruch erheben;
- d) bei bloß teilweiser Beschädigung eines Gebäudes dieses wieder vollständig hergestellt ist.

Die Auszahlung erfolgt an das Grundbuchamt, wenn der Eigentümer eines verpfändeten Gebäudes nicht wieder, aufbauen will. In diesem Falle löst das Grundbuchamt die Pfandrechte ab, nimmt die erforderlichen Löschungen und Abschreibungen vor und zahlt den Rest dem Gebäudeeigentümer aus.

Die Hypothekargläubiger sind verpflichtet, die Rückzahlung ohne Rücksicht auf vertragliche Kündigungsfristen anzunehmen.

Der Gebäudeeigentümer hat in den Fällen a–c Bescheinigungen des Grundbuchamtes, im Falle d eine Bescheinigung des Gemeinderates beizubringen. Das Grundbuchamt hat der Anstalt die durchgeführte Bereinigung der Pfandrechte zu bescheinigen.

§ 59. Durch die in den §§ 13 und 14 genannten Maßnahmen dürfen die Gläubiger in ihren Pfandrechten nicht gekürzt werden. Sie haben Anspruch auf die Entschädigung, soweit ihre grundversicherten Forderungen den ausgemittelten Schadenbetrag nicht übersteigen.

§ 60. Beim Wiederaufbau eines ganz oder teilweise zerstörten Gebäudes muß die Schadenvergütung für diesen Bau verwendet werden. Sie wird je nach dem Fortschreiten der Bauarbeiten ausbezahlt. Die Pfandgläubiger haben keinen Anspruch auf die Schadenvergütung, falls der Wiederaufbau auf dem bisherigen oder einem andern ihnen verpfändeten Grundstück erfolgt.

Die Anstalt trifft zum Schutze der Bauhandwerker, die sich vor der Auszahlung der Schadenssumme bei ihr melden, die nötigen Maßnahmen.

§ 61. Will der Eigentümer nicht wieder aufbauen, so sind die Überreste des Gebäudes innert eines Jahres vollständig zu beseitigen. Im Unterlassungsfalle kann der Gemeinderat die Beseitigung auf Kosten des Eigentümers veranlassen. // [S. 251]

7. Feuerwehr.

§ 62. Die politischen Gemeinden besorgen das Feuerwehrewesen. Sie sind verpflichtet, für genügende Einrichtungen zu sorgen und die nötige Organisation hiefür zu schaffen. An die ihnen daraus erwachsenden Kosten gewährt die Anstalt Beiträge.

Mit Bewilligung des Regierungsrates können mehrere Gemeinden das Feuerwehrewesen gemeinsam besorgen.

§ 63. Jede Gemeinde erläßt eine Feuerwehrverordnung, die der Genehmigung des Regierungsrates unterliegt. Sie enthält die näheren Bestimmungen über die Einrichtungen und die Organisation der Feuerwehr, allfällige Soldzahlungen, sowie über die Feuerwehrsteuer.



§ 64. Die Feuerwehrpflicht liegt der männlichen Bevölkerung der Gemeinde ob. Sie beginnt mit dem Jahre, in dem das zwanzigste und endet mit dem Jahre, in dem das neunundvierzigste Altersjahr vollendet wird. Sofern für den Feuerwehrdienst nicht die nötige Anzahl Freiwilliger verfügbar ist, bezeichnet die Feuerwehrkommission die Dienstpflichtigen. Nötigenfalls können auch jüngere und ältere männliche Einwohner zum Dienst herangezogen werden.

Jeder Feuerwehrmann kann während der ganzen Dauer der Dienstpflicht zur Bekleidung eines Grades und zur Übernahme jedes ihm übertragenen Kommandos verhalten werden.

§ 65. Von Dienst und Steuer sind befreit: die Mitglieder des Regierungsrates, die Statthalter, die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps und der Gemeindepolizei, das Warte- und Oekonomiepersonal derjenigen kantonalen Heil- und Pflegeanstalten, in denen ein besonderer Feuerwehrdienst organisiert ist, sowie das durch Bundesvorschriften befreite Personal der öffentlichen Verkehrsanstalten.

Durch die Feuerwehrverordnung der Gemeinde können weitere Kategorien von Einwohnern von Dienst und Steuer befreit werden.

§ 66. Die Feuerwehrpflichtigen, die nicht aktiven Feuer- // [S. 252] wehrdienst leisten, haben in ihrer Wohngemeinde eine jährliche Ersatzsteuer zu zahlen.

Die Ersatzsteuer beträgt:

in Klasse	beim Gesamteinkommen			
I	bis 2000	Fr.	2	Fr.
II	2001–3000	"	4	"
III	3001–4000	"	7	"
IV	4001–5000	"	10	"
V	5001–6000	"	15	"
VI	6001–7000	"	20	"
VII	7001–8000	"	30	"
VIII	8001–9000	"	45	"
IX	9001–10000	"	60	"
X	10001–12000	"	80	"
XI	12001–14000	"	100	"
XII	14001–16000	"	125	"
XIII	16001–18000	"	150	"
XIV	18001–20000	"	175	"
XV	20001 und mehr	"	200	"

Die Gemeinden sind berechtigt, die Steueransätze zu ermäßigen. Machen sie von diesem Rechte Gebrauch, so müssen sie alle Ansätze um den gleichen Prozentsatz ermäßigen.

Für Ersatzpflichtige, welche das fünfunddreißigste Altersjahr zurückgelegt haben, wird die Steuer auf die Hälfte herabgesetzt. Die Gemeinden können in der Feuerwehrverordnung bestimmen, daß, wer mindestens fünfzehn Jahre lang aktiven Dienst geleistet hat, von der Steuer ganz oder teilweise befreit ist.



§ 67. Die Ersatzsteuer wird auf Grund des Staatssteuerregisters des laufenden Jahres erhoben.

Feuerwehrpflichtige, die im Laufe des ersten Halbjahres in eine andere zürcherische Gemeinde übersiedeln, haben am alten Wohnorte nur die Hälfte der für das betreffende Jahr beschlossenen Ersatzsteuer zu bezahlen; am neuen Wohnorte sind sie nur für das zweite Halbjahr steuerpflichtig.

Wer sich länger als während des ersten Halbjahres in einer Gemeinde aufhält und erst im zweiten Halbjahre den Wohnsitz in eine andere Gemeinde des Kantons verlegt, hat in jener die ganze Steuer zu entrichten, ist dagegen am neuen Wohnorte bis Ende des Jahres von der Steuer befreit. // [S. 253]

§ 68. Rekurse gegen Verfügungen der Feuerwehrkommission werden erstinstanzlich vom Gemeinderat, endgültig vom Statthalteramt entschieden.

§ 69. Das Aufsichtsrecht über das Feuerwehrwesen der Gemeinden steht in erster Instanz dem Statthalteramt und in zweiter Instanz der zuständigen Direktion des Regierungsrates zu. Kommen Maßnahmen oder Fragen technischer Natur in Betracht, so bezeichnet die zuständige Direktion des Regierungsrates die mit ihrer Prüfung und Durchführung zu betrauenden Organe.

§ 70. Für bemerkenswerte Hilfeleistungen von Privaten bei Brandfällen kann die Anstalt Prämien verabreichen.

§ 71. Der Regierungsrat kann auf Kosten der Anstalt an die Nettoausgaben der Gemeinden für bauliche Sanierungen, soweit sie im feuerpolizeilichen Interesse der Anstalt liegen, einen Beitrag von höchstens 20 % bewilligen.

8. Schlußbestimmungen.

§ 72. Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieses Gesetzes und der dazu gehörigen Verordnungen werden mit Polizeibuße von Fr. 5.– bis Fr. 500.– bestraft. Die Überweisung an den Strafrichter wegen Ungehorsams bleibt vorbehalten.

§ 73. Der Regierungsrat erläßt die zur Vollziehung dieses Gesetzes erforderlichen Verordnungen, namentlich über die Beitragsleistungen an die Kosten des Feuerwehrwesens, der Feuerwehr- und Feuerschauer-Kurse, die Versicherung der Feuerwehrleute und dergleichen.

Die Verordnung über die Beitragsleistungen unterliegt der Genehmigung des Kantonsrates.

§ 74. Der Regierungsrat ist ermächtigt, alle zum Schutze gegen Feuersgefahr erforderlichen Verordnungen zu erlassen.

§ 75. Bis zur ersten auf Grund dieses Gesetzes erfolgten Schätzung gilt der bisherige Assekuranzwert zuzüglich der Zusatzversicherung als Versicherungssumme. // [S. 254]

§ 76. Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1935 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden aufgehoben:

1. Das Gesetz betreffend die Brandversicherungsanstalt für die Gebäude im Kanton Zürich vom 25. Oktober 1885 mit den seitherigen Abänderungen;
2. die Vollziehungsverordnung vom 27. Februar 1886 mit den Abänderungen;
3. alle übrigen mit dem vorliegenden Gesetze im Widerspruch stehenden Vorschriften.



Der Kantonsrat,
nach Einsichtnahme des Berichtes seines Bureaus über das Ergebnis der
Volksabstimmung vom 28. Januar 1934,

wonach sich ergibt:

Zahl der Stimmberechtigten	190078
Eingegangene Stimmzettel	122558
Annehmende sind	81687
Verwerfende sind	24876
Ungültige Stimmen	54
Leere Stimmen	15941

beschließt:

Die Referendumsvorlage «Gesetz über die Gebäudeversicherung» wird als vom Volke
angenommen erklärt.

Zürich, den 5. Februar 1934.

Im Namen des Kantonsrates,

Der Präsident:

Dr. H. Weisflog.

Der Sekretär:

Dr. Roth.

[Transkript: OCR (Überarbeitung: jsn)/24.09.2015]